

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Glück, Welnhofer** und **Fraktion CSU**

### **zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

#### **A) Problem**

Die Aufwertung und stärkere Förderung privaten Engagements für das Gemeinwohl ist eine wichtige gesellschaftspolitische Zielsetzung. Die Politik muss die geeigneten Rahmenbedingungen für eine „Kultur des Helfens“ schaffen, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, ihren Beitrag für unser Gemeinwesen zu leisten. Dazu gehört auch die Gewährleistung, dass das einem als besonders förderungswürdig anerkannten Zweck zugeordnete Vermögen zur Verfolgung dieser Zielsetzung ungeschmälert zur Verfügung steht. Nach derzeitiger Rechtslage fallen jedoch für den grundbuchmäßigen Vollzug von unentgeltlichen Zuwendungen nicht unerhebliche Kosten an, auch wenn die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken zugute kommen soll.

#### **B) Lösung**

Mit dem Landesjustizkostengesetz wird eine landesrechtliche Gebührenbefreiungsvorschrift geschaffen. Diese begünstigt alle Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, und umfasst alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung oder Verfügung von Todes wegen) an eine der genannten juristischen Personen erforderlich werden (sachliche Gebührenfreiheit). Die Angelegenheit darf aber keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Für den Vollzug der Kostenbefreiungsvorschrift durch die Kostenbeamten der Gerichte ist es erforderlich, dass die steuerrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bescheid oder eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen werden.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Die Gebührenfreiheit nach dem Landesjustizkostengesetz wird zu gewissen – derzeit nicht näher bezifferbaren – Einbußen im Staatshaushalt führen. Die Einnahmeausfälle werden sich aber im Hinblick auf den begrenzten Anwendungsbereich der Vorschrift in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Sie sind im Hinblick auf die übergeordnete gesellschaftspolitische Zielsetzung des Gesetzes hinzunehmen.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:  
„Landesjustizkostengesetz (LJKostG)“.
2. Vor Art. 1 wird die Überschrift  
„Erster Abschnitt: Justizverwaltungskosten“  
eingefügt.
3. Nach Art. 7 werden eingefügt:
  - a) die Überschrift  
„Zweiter Abschnitt: Gebührenbefreiungen“
  - b) folgender neuer Art. 8:  

„Art. 8

<sup>1</sup>Gebühren nach der Kostenordnung werden nicht erhoben für Geschäfte, die aus Anlass einer unentgeltlichen Zuwendung an eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung erforderlich werden, die

ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgt. <sup>2</sup>Eine unentgeltliche Zuwendung nach Satz 1 liegt auch bei einem Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vor. <sup>3</sup>Die Gebührenbefreiung wird nur gewährt, wenn die steuerrechtliche Voraussetzung nach Satz 1 Halbsatz 3 durch einen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid oder durch eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.“

- c) folgender neuer Art. 8 a:

„Art. 8 a

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.“

4. Vor Art. 9 wird die Überschrift  
„Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften“  
eingefügt.
5. Es wird folgender Art. 10 angefügt:  

„Art. 10

Die Gebührenfreiheit nach Art. 8 gilt für Gebühren, die nach dem ..... fällig werden.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.